

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ortschaftsrat Engstlatt	<b>öffentlich</b>	am 11.05.2023	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	<b>öffentlich</b>	am 11.05.2023	Anhörung
Ortschaftsrat Streichen	<b>öffentlich</b>	am 12.05.2023	Anhörung
Ortschaftsrat Zillhausen	<b>öffentlich</b>	am 15.05.2023	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	<b>öffentlich</b>	am 16.05.2023	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	<b>öffentlich</b>	am 16.05.2023	Anhörung
Technischer Ausschuss	<b>öffentlich</b>	am 17.05.2023	Vorberatung
Ortschaftsrat Erzingen	<b>öffentlich</b>	am 17.05.2023	Anhörung
Ortschaftsrat Eendingen	<b>öffentlich</b>	am 22.05.2023	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	<b>öffentlich</b>	am 22.05.2023	Anhörung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 23.05.2023	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **6. Regionalplan Neckar-Alb - Teilfortschreibungen „Wind- und Solarenergie,, Suchraumkarten**

### **Beschlussfassung**

#### Anlagen

Anlage\_01\_Erläuterungsbericht  
Anlage\_02\_Suchraumkarte\_Wind  
Anlage\_03\_Suchraumkarte\_Solar

#### Beschlussantrag:

Die Suchraumkarten des Regionalverbands zu Wind- und Solarenergie werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden gegebenenfalls die im Rahmen der einzelnen Gremiensitzungen vorgebrachten Anregungen abgegeben. Aus Sicht der Verwaltung besteht aufgrund der Plausibilität der Karten aktuell kein Erfordernis, Anregungen gegenüber dem Regionalverband vorzubringen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Besonderer Hinweis:

Anregungen aus den einzelnen Ortschaftsräten werden dem Gemeinderat ggf. als Tischvorlage vorgelegt.



## **Sachverhalt:**

### **Verfahren zur 6. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb**

Zur Umsetzung der Energiewende und um die Klimaziele zu erreichen, müssen die erneuerbaren Energien möglichst zeitnah und nachhaltig ausgebaut werden.

Zur Beschleunigung des Ausbaus in der Region Neckar-Alb, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 26. Juli 2022 den Beschluss zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie gemäß § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst.

2 % Prozent der Regionsfläche (Flächenbeitragswert) sollen laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (Herbst 2021) für Solar- und Windenergie gesichert werden – davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 Prozent für die Windenergie.

Konkret bedeutet das, dass in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb insgesamt ca. 4.500 Hektar Fläche für Windenergieanlagen und ca. 500 Hektar für Freiflächensolaranlagen regionalplanerisch gesichert werden müssen. Erste Flächenkulissen sollen 2023 vorliegen und die Verfahren bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Die Gemarkung der Stadt Balingen umfasst insgesamt 9.034 ha. Ein Flächenbeitragswert von 2 % entspricht einer Fläche von rechnerisch 180,68 ha.

### **Beteiligung zu den Teilfortschreibungen Wind – und Solarenergie (Regionalplanung)**

Auf der Grundlage der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom Juli 2022, fand im Oktober 2022 eine erste Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die Einleitung der Verfahren Teilregionalplan Windenergie und Teilregionalplan Solarenergie gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) statt.

Um einen transparenten Planungsprozess bei den erneuerbaren Energien zu ermöglichen, wird im Rahmen der vorliegenden informellen Beteiligung durch den Regionalverband, den Städten und Gemeinden und den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit geben, Stellung zu den Such- und Ausschlussräumen zu nehmen.

Die *interaktiven Suchraumkarten* sowie ausführliche Informationen sind auf der Homepage des Regionalverbands Neckar-Alb unter folgendem Link <https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/informelle+beteiligung.html> zu finden.

### **Suchraumkarten Balingen (Anl. 2 und 3) und Erläuterungsbericht (Anlage 1)**

Die Suchraumkarten sind der erste Schritt auf dem Weg zur Identifizierung geeigneter Flächen für Windenergie und Solarenergie. Die Kriterien für Windenergie und Solarenergie sind unterschiedlich.

Mit *vollflächiger* Farbgebung (grau bzw. grün) sind *Ausschlussräume* dargestellt, die als Standort für Wind- oder Solarenergie nicht geeignet sind,

Mit *Schraffuren* überlagerte Flächen stellen *Prüfflächen* mit unterschiedlichen Kriterien dar (vgl. Erläuterungsbericht). Nicht markierte Flächen sind grundsätzlich als geeignet eingestuft.

Geeignet für Windenergie in Balingen sind entsprechend den vorliegenden Karten insbesondere die Waldgebiete nördlich von Ostdorf (Withau) sowie nordwestlich Erzingen (Hart).

Für Solarenergie weist die Suchraumkarte auf der Gemarkung Balingen eine Vielzahl mittlerer und kleinerer Flächen ohne regionalplanerische Prüfkriterien aus, die sich überwiegend in zentralen und südlichen Gemarkungsbereichen befinden. Insgesamt wäre es aus fachlicher Sicht zielführend, hierfür möglichst zusammenhängende, wirtschaftlich realisierbare Anlagenkomplexe herauszufiltern.

## **Ausblick Genehmigungsverfahren**

### Freiflächensolaranlagen - Bebauungsplan

Freiflächensolaranlagen sind im Außenbereich zunächst nicht-privilegiert (§ 35 BauGB). Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages erforderlich. Flächen für Solarparks werden in der Regel als sonstiges Sondergebiet i.S.v. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächensolaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen. Auf dieser Planungsebene sind auch weitere rechtliche Erfordernisse abzuprüfen, Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in die Landschaft zu definieren.

Weitere Infos: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen>

### Windkraft – immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Windkraftanlagen sind ab einer Gesamthöhe von 50 m immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei mehr als 2 Anlagen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich werden. Bei 3 bis 19 WEA ist eine Vorprüfung zur Überprüfung der UVP-Pflicht notwendig. Über 20 Anlagen besteht grundsätzliche eine UVP-Pflicht.

Liegt eine UVP-Pflicht vor, wird das förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung angewendet. Besteht keine UVP-Pflicht, wird das vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung angewendet. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Zollernalbkreis.

Weitere Infos: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/genehmigungsverfahren>

Sabine Stengel